EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

7.2.2006

ARBEITSDOKUMENT

zur Bekämpfung des Terrorismus: Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Martine Roure

DT\601054DE.doc PE 369.913v01-00
Externe Übersetzung

1. Einleitung

Das Europäische Parlament fordert seit der Schaffung der dritten Säule Standards für den Datenschutz im Bereich der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit, die den geltenden Standards im Gemeinschaftsrecht vergleichbar sind. Diese Standards sollten folglich die derzeit in der Konvention Nr. 108 und in der Empfehlung Nr. 87 des Europarates verankerten Grundsätze ersetzen. Daher begrüßen wir den Vorschlag der Kommission, der der Forderung des Parlaments Rechnung trägt.

Dieses Instrument ist vor allem aus zwei Gründen erforderlich:

- Die Schaffung eines europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts führt zu einem zunehmenden Austausch von Daten, einschließlich personenbezogener Daten, in den zur dritten Säule gehörenden Bereichen. Dieser verstärkte Austausch muss den Anforderungen der Europäischen Union in Bezug auf den Schutz der Grundrechte sowie den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte entsprechen (Achtung des Privat- und Familienlebens und Schutz personenbezogener Daten).

- Ein besserer Schutz der Daten wird es ermöglichen, den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens der zuständigen Behörden untereinander zu stärken, und so zu einem besseren Funktionieren der europäischen Zusammenarbeit auf polizeilichem und justiziellem Gebiet beitragen.

Dem von der Kommission vorgelegten Vorschlag für einen Rahmenbeschluss(1) kommt im Zusammenhang mit dem vor kurzem angenommenen Vorschlag für eine Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden(2) umso größere Bedeutung zu**.** So hatte das Parlament bei der Annahme der Richtlinie ausdrücklich eine Forderung in Bezug auf diesen Rahmenbeschluss gestellt:

„…ist der Auffassung, dass die vorliegende Richtlinie lediglich einen notwendigen ersten Schritt darstellt, was den Zugang zu Daten betrifft, und fordert den Rat zu loyaler Zusammenarbeit auf, damit im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss über den Datenschutz und die Datenverarbeitung bei der Zusammenarbeit von Justiz- und Polizeibehörden in Strafsachen rasch angemessene Garantien angenommen werden können;“

2. Beziehungen zu anderen Vorschlägen (SIS II, VIS, Grundsatz der Verfügbarkeit)

Der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über den Schutz von Daten im Rahmen der dritten Säule steht im Zusammenhang mit mehreren Vorschlägen, die vom Parlament derzeit geprüft werden, insbesondere zum VIS(3), zum SIS II(4), zum Grundsatz der Verfügbarkeit(5) und zur Interoperabilität der Datenbanken im Bereich Justiz und Inneres(6), in denen die Einrichtung von Datenbanken bzw. Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs der zuständigen Behörden zu personenbezogenen Daten vorgesehen ist.

So enthalten die Vorschläge für Gemeinschaftsverordnungen betreffend das VIS und das SIS II auch einen Vorschlag, der in den Bereich der dritten Säule fällt und auf den Zugang und die Nutzung von Daten durch Polizei- und Justizbehörden abzielt. Diese Vorschläge sollten nunmehr mit Blick auf den Schutz personenbezogener Daten klar und deutlich auf die

in diesem Rahmenbeschluss festgelegten Grundsätze verweisen.

Daher sollte dieser Rahmenbeschluss gleichzeitig mit den Vorschlägen zum SIS II angenommen werden.
In diesem Rahmenbeschluss wird auch auf den Grundsatz der Verfügbarkeit verwiesen, der darauf abzielt, dass *„die für die Kriminalitätsbekämpfung benötigten Informationen die Binnengrenzen der EU ungehindert passieren können“,* indem die *„Strafverfolgungsbehörden und Europolbediensteten direkten Online-Zugang“* erhalten.

Es ist jedoch festzustellen, dass der Verfügbarkeit der Daten zwei Hindernisse entgegenstehen:
„- Unterschiedliche Anforderungen an den Datenschutz behindern den Austausch vertraulicher Informationen.
- Es gibt keine gemeinsamen Regelungen, um zu kontrollieren, ob die aus einem anderen Mitgliedstaat bezogenen Informationen rechtmäßig verwendet werden, und wenig Möglichkeiten, um die Quelle und den ursprünglichen Verwendungszweck der Information zurückzuverfolgen.“

Daher ist die Annahme gemeinsamer Regeln für den Schutz von Daten, die Sicherheitszwecken dienen, auch eine notwendige Voraussetzung für die Umsetzung des Grundsatzes der Verfügbarkeit. Natürlich sollte bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses, auch wenn sie mit Blick auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Grundsatzes der Verfügbarkeit wichtig ist, nicht den Ergebnissen der dieses Thema betreffenden Diskussionen vorgegriffen werden.

3. Erste Leitgedanken der Berichterstatterin

Wir müssen die Kohärenz und die Einheitlichkeit der Grundsätze des Datenschutzes in der Europäischen Union sicherstellen, und zwar auch zwischen der ersten und der dritten Säule. Die in der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Grundsätze müssen den Kernbestand des europäischen Gesetzes darstellen und die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes bilden.

Als Berichterstatterin halte ich es für wünschenswert, die in den Gemeinschaftsrichtlinien festgelegten Datenschutzgrundsätze möglichst weitgehend in die dritte Säule aufzunehmen, um hier unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Arbeit von Polizei und Justiz das gleiche Schutzniveau zu gewährleisten. So müssen die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG ergänzt und zusätzliche Regeln für die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit in Strafsachen vorgesehen werden, wobei die Kohärenz mit den im Gemeinschaftsrecht verankerten allgemeinen Grundsätzen zu wahren ist.

Um dies zu erreichen, ist es offenbar von wesentlicher Bedeutung, dass die gemeinsamen Regeln für den Datenschutz für sämtliche Daten im polizeilichen und justiziellen Bereich gelten und nicht auf den grenzüberschreitenden Austausch zwischen den Mitgliedstaaten begrenzt sind. Ich möchte mich dafür einsetzen, dass der Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses möglichst weit gefasst wird, damit die europäischen Vorschriften auch auf die Verarbeitung von Daten innerhalb der Mitgliedstaaten Anwendung finden.

Europol, Eurojust und das Zollinformationssystem sind von dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss ausgenommen, da sie eigene Datenschutzbestimmungen haben. Um die

Kohärenz der Datenschutzbestimmungen, einschließlich der Bestimmungen der von der Union geschaffenen Einrichtungen und Agenturen, zu gewährleisten, möchte ich mich für die Konvergenz der spezifischen Bestimmungen dieser Einrichtungen mit diesem Rahmenbeschluss einsetzen.

Daher schlage ich vor, einen neuen Artikel zu den „Schlussbestimmungen“ hinzuzufügen, in dem die Kommission aufgefordert wird, innerhalb von zwei Jahren einen Vorschlag vorzulegen, der darauf abzielt, dass die Datenschutzbestimmungen auch für Europol, Eurojust und das Zollinformationssystem gelten.
Die Datensammlung muss zweckgebunden sein und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit entsprechen. So muss jede Weiterverarbeitung von Daten gemäß den festgelegten Bestimmungen erfolgen, und die Weiterübertragung von Daten zu anderen als den Zwecken, zu denen sie erfasst wurden, muss strikten Beschränkungen unterliegen. Ich schlage vor, einen neuen Artikel zur Definition der Weiterverarbeitung zu formulieren. Darüber hinaus schlage ich vor, in Artikel 7 eine Bestimmung aufzunehmen, nach der personenbezogene Daten nach einem bestimmten Zeitraum automatisch zu löschen sind.

Verschiedene Datenarten (zu Verdächtigen, Verurteilten, Opfern, Zeugen usw.) werden unter Einhaltung besonderer Sicherungsmaßnahmen unterschiedlich behandelt. Daher schlage ich vor, zu Artikel 4 einen Absatz hinzuzufügen, nach dem Daten zu nicht verdächtigen Personen ausschließlich zu dem Zweck zu verwenden sind, zu dem sie erhoben wurden.

Artikel 6 ist durch zusätzliche Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf DNA und biometrische Daten zu ergänzen, um die Qualität der Daten und die Achtung der Grundrechte bei ihrer Verwendung zu gewährleisten.

Mit diesem Instrument kann der Zugang der zuständigen Behörden zu den Daten geregelt werden. Wir müssen hier den Zugang zu von privaten Akteuren gespeicherten Daten regeln, wie dies in der Richtlinie über die Datenspeicherung der Fall ist. Daher schlage ich vor, nach Artikel 14 einen neuen Artikel einzufügen, in dem festgelegt ist, dass der Zugang zu diesen Daten von Fall zu Fall, für einen bestimmten Zweck und unter Überwachung durch die Justizorgane der Mitgliedstaaten gewährt wird.

Was die Rolle privater Akteure bei der Datenverwaltung und -verarbeitung im Rahmen öffentlicher Aufgaben und zu Sicherheitszwecken betrifft, so schlage ich vor, solche Tätigkeiten äußerst strengen Bedingungen zu unterwerfen, die im nationalen Recht zu verankern und mit strafrechtlichen Sanktionen zu ergänzen sind.

Die Übermittlung von Daten an die Behörden von Drittländern ist im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Großkriminalität nicht vollkommen auszuschließen; sie muss jedoch streng reglementiert werden. Erstens werden Daten an ein Drittland nur dann übermittelt, wenn dieses ein ausreichendes Datenschutzniveau gewährleistet. Zweitens wird die Qualität der von einem Drittland erhaltenen Daten bewertet, wobei auch die Achtung der Grundrechte berücksichtigt wird. So nutzen europäische Behörden keine durch Folter erpressten Daten.

Wir müssen in diesen Rahmenbeschluss auch die Frage des automatisierten Zugangs und der automatisierten Entscheidungen aufnehmen, die auch in anderen Rechtsvorschriften betreffend den Datenschutz verankert ist. Die zunehmende Zahl europäischer Datenbanken

ermöglicht den Behörden den automatisierten Zugang zu Daten, die von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats gesammelt wurden. Dieser automatisierte Zugang darf jedoch die Achtung der Grundrechte nicht gefährden. Ich schlage daher vor, einen neuen Artikel einzufügen, in dem festgelegt ist, dass eine Entscheidung, die Folgen für eine Person hat, nicht ausschließlich auf der Grundlage einer automatischen Verarbeitung von diese Person betreffenden Daten getroffen werden darf. Darüber hinaus halte ich es für angebracht, durch entsprechende Abänderungen klarzustellen, dass der Zugang zu diesen Datenbanken und deren Nutzung durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unter Einhaltung der Grundsätze und Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses erfolgen müssen.

---

[1] Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, {SEK(2005) 1241} KOM/2005/0475 endg. - CNS 2005/0202.

[2] Siehe den vom EP am 14.12.2005 angenommenen Text (Dok. P6_TA-PROV(2005)0512).

[3] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Austausch von Daten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt zwischen Mitgliedstaaten, {SEK(2004) 1628} KOM/2005/0835 endg. - COD 2004/0287.

[4] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), KOM/2005/0236 endg. - COD 2005/0106.
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II), KOM/2005/0237 endg. - COD 2005/0010.
Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), KOM/2005/0230 endg. - CNS 2005/0103.

[5] Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Austausch von Informationen nach dem Grundsatz der Verfügbarkeit {SEK(2005) 1270} KOM/2005/0490 endg. - CNS 2005/0207.

[6] Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Verbesserung der Effizienz der europäischen Datenbanken im Bereich Justiz und Inneres und die Steigerung ihrer Interoperabilität sowie der Synergien zwischen ihnen, KOM(2005)0597 endg.